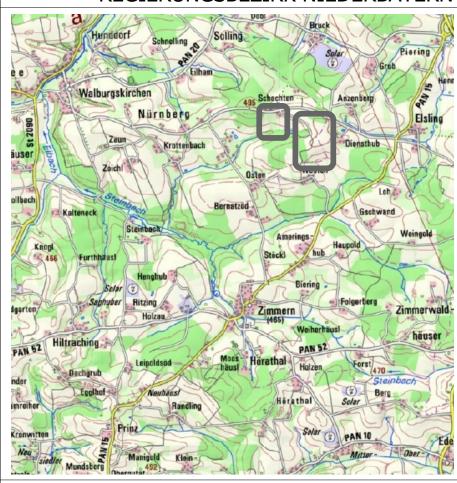


Deckblatt 20 zum Flächennutzungsplan SO Photovoltaikanlage Schachten Markt Tann

Begründung und Umweltbericht Endausfertigung i. d. F. des Feststellungsbeschlusses vom 24.05.2022

LANDKREIS ROTTAL-INN REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



Projektnummer: 5001

Bearbeitungsvermerke: P:_5001_PVA_Walburgskirchen\berichte\5001_DB-FNP_PVASchachten_Bericht_3.odt

fritz halser sarah augustin – 24.05.2022 PLANUNG: Team
Umwelt
Landschaft

fritz halser und christine pronold dipl.inge, landschaftsarchitekten

am stadtpark 8 94469 deggendorf

telefon: 0991/3830433 info@team-umwelt-landschaft.de www.team-umwelt-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1 Erfordernis und Ziele der Planung	3
2 Kennzahlen der Planung	
3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung	3
4 Kosten und Nachfolgelasten	
5 Umweltbericht	5
5.1 Einleitung	
5.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	
5.1.2 Standortwahl	
5.1.3 Wirkfaktoren der Planung	
5.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens	6
5.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten	
umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	
5.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen	
5.2.1 Naturräumliche Situation	
5.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen	
5.2.3 Bestandsbewertung gemäß "Leitfaden"	
5.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten	
5.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung	
5.4 Landschaftsplanerische Ziele	
5.5 Alternative Planungsmöglichkeiten	13
5.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und	
Kenntnislücken	
5.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	
5.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	15

Planverzeichnis:

Anlage 1: Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 20 – Endausfertigung, Maßstab 1:5000

1 Erfordernis und Ziele der Planung

Der Markt Tann beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebiets für die Nutzung der Sonnenenergie mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dazu wird der Flächennutzungsplan durch Deckblatt 20 fortgeschrieben.

Das Planungsgebiet befindet sich südöstlich des Weilers Schachten an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Triftern.

Der Markt Tann unterstützt die Förderung Erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Das Vorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften AVEn) ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligen Gebieten (entsprechend §§ 37 und 37c EEG).

Aufgrund dieser Fördermöglichkeit und dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (Anbindung an das bestehende Stromnetz, verfügbares Grundstück) ist die Fläche grundsätzlich für das geplante Vorhaben geeignet.

Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Der gewählte Standort ist nicht vorbelastet, wird aber dennoch als geeignet eingestuft. Die Gründe dazu sind im Umweltbericht Kap. 5.1.2 aufgeführt.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungs- und Gründungsplan "SO Solarpark Schachten" aufgestellt. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau sämtlicher baulicher und technischer Anlagen, Trafogebäude und Einfriedungen nach Betriebsende wird durch den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

2 Kennzahlen der Planung

Räumlicher Geltungsbereich: 5,50 ha (inkl. externe Ausgleichsfläche)

Größe des Sondergebietes: 3,53 ha

Ausgleichsfläche: 0,71 ha

weitere Grünflächen: 0,49 ha

geplante Leistung: 3.500 kWp

3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung

Der geplante Modulbereich wird derzeit überwiegend als Acker mit Blühflächeneinsaat genutzt. Ein Teilbereich ist aktuell Intensivgrünland. Nordwestlich angrenzend befindet sich der Weiler Schachten an der Gemeindeverbindungsstraße Walburgskirchen – Elsling. Das Vorhaben befindet sich an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Triftern mit den nahegelegenen Weilern Diensthub und Westen. Das Vorhaben liegt in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Schutzgebiete oder Biotopflächen liegen im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für die Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien. Hier ist eine freistehende PV-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Zudem sind sonstige bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer PV-Anlage erforderlich sind. Als sonstige bauliche Anlage sind ausnahmsweise auch Stromspeicher zulässig.

Für die freistehende Photovoltaikanlage sind fest aufgeständerte Modultische vorgesehen.

Das Sondergebiet ist in einen nördlichen und einen südlichen Anlagenteil gegliedert und wird über den westlich angrenzenden Flurweg mit Anbindung im Norden an die Gemeindeverbindungsstraße Walburgskirchen - Elsling erschlossen. Auf dem Flurweg sind Fahrtrechte notariell gesichert.

Der aktuell mögliche Netzanschlusspunkt in das 20kV-Netz ist gemäß Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH vom 08.09.2020 die 20kV-Sammelschiene am Umspannwerk Pfarrkirchen in ca. 6,5 km Entfernung (Luftlinie). Geplant ist aber nach Möglichkeit der Anschluss im Bereich des in Bau befindlichen Umspannwerkes in Tann mit dann ca. 5,5 km Entfernung (Luftlinie). Die Anschlussleitung wird in einer gemeinsamen Trasse mit der geplanten PV-Anlage "Triftern-Westen" im Gemeindegebiet Triftern verlegt.

4 Kosten und Nachfolgelasten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen. Für den Markt Tann entstehen durch dieses Sondergebiet keinerlei Folgekosten.

Zwischen Markt und Maßnahmenträger wird eine Maßnahmenvereinbarung (Durchführungsvertrag) getroffen.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Der Markt Tann plant südöstlich des Weilers Schachten an der Grenze zur Gemeinde Triftern die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Mit der Deckblattänderung sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen. Als weitere bauliche Anlagen sind eine Einfriedung, zweiTrafo-Stationen sowie Wechselrichter vorgesehen. Eine Stromspeichermöglichkeit soll gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nachgerüstet werden.

Die Erschließung erfolgt über den westlich angrenzenden Flurweg mit Anbindung im Norden an die Gemeindeverbindungsstraße Walburgskirchen – Elsling. Auf dem Flurweg sind Fahrtrechte notariell gesichert.

Die Größe des Sondergebiets umfasst eine Fläche von 3,53 ha (Nordteil 1,84 ha, Südteil 1,69 ha).

5.1.2 Standortwahl

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- · Kurze bzw. rentable Anbindung an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück.

Zudem sind gegebenenfalls die Aussagen des EEG 2017 (§ 37 EEG) zu beachten. Das Vorhaben befindet sich in einem benachteiligtem Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften AVEn) ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (entsprechend §§ 37 und 37c EEG).

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt. Die Anbindung an des Stromnetz ist nicht kurz, aber dennoch rentabel. Die Auswirkungen werden gering gehalten durch die Erschließung der vorliegend geplante Anlage und der geplanten benachbarten Anlage in der Gemeinde Triftern mit einer gemeinsamen Kabeltrasse.

Weiterhin in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind die Erfordernisse der Raumordnung. Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms (LEP 6.2.3) sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Der gewählte Standort ist nicht vorbelastet im Sinne des Landesentwicklungsprogramms. Aus folgenden Gründen ist der Standort dennoch als Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet:

- Förderfähig, da landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet
- keine Biotopflächen oder Schutzgebiete betroffen
- Artenschutzkonflikte können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden
- Fernwirkung nur in Teilbereichen gegeben
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Eingrünungsmaßnahmen minimierbar
- Berücksichtigung der (tier-)ökologischen Durchlässigkeit durch die Zweiteilung der Anlagenfläche
- Durch die Anlage von Hecken- und Saumstreifen werden die Ziele des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Landkreises berücksichtigt und durch die dauernde Vegetationsbedeckung in der Anlagenflächen wird das Erosionsrisiko minimiert.

Der Belang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird im vorliegenden Fall höher gewichtet als die Errichtung von PV-Anlagen auf vorbelasteten Standorten (siehe auch Kap. 5.5).

Insgesamt wird der gewählte Standort für das geplante Vorhaben als geeignet eingestuft.

5.1.3 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzubringen.

Gemäß vorliegender Planung ist von einer Anlagengröße von ca. 3,53 ha (Nordteil 1,84 ha, Südteil 1,69 ha) auszugehen. Die Flächenversiegelung ist gering, da die Module lediglich über Punktfundamente angebracht werden.

Die Planung berührt Ackerflächen mit Blühflächeneinsaat und kleinflächig Wirtschaftsgrünland.

Aufgrund des Baugebietstyps ist keine Zunahme von Verkehrsbelastungen zu erwarten. Gleiches gilt für betriebsbedingte Emissionen.

5.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Ein Scoping-Termin zur Festlegung von Untersuchungsumfang, -methode und Detaillierungsgrad hat nicht stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen zum Bearbeitungsumfang geäußert.

Faunistische Untersuchungen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht durchgeführt.

Aufgrund der intensiven Nutzung von Vorhabensbereich und -umfeld erfolgt für die Schutzgutbetrachtung weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt eine Bewertung im Mittel- und Nahbereich.

5.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In der **Landesplanung** (LEP 2018) ist das Gemeindegebiet von Tann als allgemeiner ländlicher Raum und Raum mit beschränktem Handlungsbedarf (Kreisregion) dargestellt.

Der **Regionalplan** der Region Landshut weist für den Geltungsbereich keine einschränkenden Aussagen auf.

Der **Flächennutzungs- und Landschaftsplan** des Marktes Tann stellt den Vorhabensbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Tann.

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Rottal-Inn (2008)

Der Vorhabensbereich befindet sich nicht in einem Schwerpunktgebiet für Naturschutz.

Westlich des Vorhabens liegt ein lokal bedeutsamer Gewässerlebensraum (entspricht dem amtlich kartierten Biotop siehe nachfolgendes Unterkapitel).

Zielaussagen des Kartenteils für den lokal bedeutsamen Lebensraum und den Vorhabensbereich:

- Erhalt und Optimierung des lokal bedeutsamen Gewässerlebensraums
- mäßiges-mittleres Erosionsrisiko: Erosionsmindernde Maßnahmen sind dringend zu ergreifen, v.a. in Hanglagen mit einförmiger Flurstruktur
- Neuschaffung von mageren Ranken und Rainen, Magerwiesen, Wald- und Heckensäumen in den strukturarmen landwirtschaftlich genutzten Gebieten des Landkreises, ausgehend von Restbeständen an Mager- und Trockenstandorten
- Erhalt naturnaher Gehölzsäume an Bächen und Flüssen; Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik
- Optimierung, Verbund und Neuanlage von Kleinstrukturen (Waldinseln, Feldgehölze, Hecken, Waldränder, Saumstrukturen) in verarmten landwirtschaftlich genutzten Fluren.

Waldfunktionskartierung

Im Vorhabensbereich und den näheren Umgriff befindet sich kein Wald mit besonderer Bedeutung.

Schutzgebiete, amtliche Biotopkartierung

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des III. Abschnitts des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

Im Geltungsbereich der Maßnahme liegen keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayern.

In der näheren Umgebung liegt folgende Fläche der amtlichen Biotopkartierung Bayern (Erfassung 2003):

• 7643-0088-001 Bachbegleitende Gehölze am Krottenbach.

5.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Naturräumliche Situation

Das Vorhabensgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit Isar-Inn-Hügelland, Untereinheit Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn. Der Naturraum ist durch die tertiären Ablagerungsmassen der Alpen sowie in geringem Umfang auch durch Sedimentmaterial des Jura und des Moldanubikums geprägt. Die Landschaft ist durch zahlreiche Täler in viele Hügel und Rücken gegliedert.

Das Bayerische Fachinformationssystem Naturschutz gibt als potenzielle natürliche Vegetation den Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald, örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald an.

Das Klima ist deutlich kontinental getönt. Die jährlichen Niederschläge betragen 750-800 mm, die Jahresmitteltemperatur ca. 7,5°C (ABSP 2008).

5.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen

Nachfolgend werden die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet. Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden in drei Stufen.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Das geplante Sondergebiet wird als Acker genutzt. Aktuell ist der Acker als Blühfläche ausgebildet und ein kleiner Teil als intensiv genutztes Grünland. Zwischen den beiden geplanten Anlagenbereichen befindet sich eine Ackerfläche mit Miscanthus-Kultur (Chinaschilf). Westlich des Sondergebietes verläuft ein Flurweg mit angrenzenden Acker- bzw. Waldflächen. Nördlich befindet sich ein Fichtenwald mit randlich Laubgehölzen, unter anderem Alteichen direkt nördlich des am Waldrand verlaufenden Grünwegs. Östlich an das Sondergebiet grenzen Ackerflächen, zum Teil mit Blühflächeneinsaat, und südlich angrenzend befindet sich eine Grünlandfläche. An den Rändern des Geltungsbereiches sind teilweise schmale nährstoffreiche Raine bzw. Ranken ausgebildet.

Bodenbrütende Vögel sind aufgrund der intensiven Nutzung mit hoher Bestandesstruktur, sowie der Kulissenwirkung von angrenzenden Gehölzbeständen derzeit nicht zu erwarten.

Der angrenzende Wald ist als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten einzustufen.

Auswirkungen:

Die PV-Anlage beschränkt sich auf Bereiche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume.

Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zu einer Umwandlung einer Ackerfläche und kleinflächig Intensivgrünland in extensiv genutztes Grünland mit Modulüberstellung.

Während der Bauphase sind potentielle Störwirkungen auf die umgebenden Acker- und Grünlandflächen möglich.

Um Konflikte mit bodenbrütenden Vogelarten vollständig auszuschließen, werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

In den angrenzenden Waldrandbereich wird nicht eingegriffen.

Die biologische Durchlässigkeit bleibt durch Vorgaben zum Mindestabstand von Unterkante Zaun zu Bodenoberfläche erhalten (Mindestabstand 15 cm).

Die geplanten Gehölz-, Saumbereiche erhöhen die Habitatvielfalt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind als gering einzustufen.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Vorhabensbereich liegt gemäß Geologischer Karte (dGK25) die geologische Einheit Hangendserie (OSM), Feinsediment aus kompaktiertem Ton, Schluff, selten Mergel vor . Der Boden besteht fast ausschließlich aus Pseudogley-Braunerde und pseudovergleyter Braunerde aus Schluff bis Lehm (Deckschickt) über Lehm bis Ton (Molasse). Die digitale Ingenieurgeologische Karte weißt darauf hin, dass die Tragfähigkeit des vorliegenden Baugrundtyps gering bis mittel ist. Die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden im Planungsgebiet ist hoch. (Quelle: UmweltAtlas Bayern 2021)

Laut ABSP ist der Hangbereich teilweise erosionsgefährdet.

Auswirkungen:

Im Bereich der PV-Anlage ist aufgrund des Anlagentyps nicht mit hohen Flächenversiegelungen zu rechnen (die Module werden nur über Punktfundamente fixiert). Weitere bauliche Anlagen beschränken sich auf die kleinflächige Errichtung von Wechselrichtern sowie die Errichtung einer Einfriedung (ebenfalls nur Punktfundamente).

Zusätzliche betriebsbedingte Belastungen sind anlagebedingt nicht zu erwarten.

Mit der Anlagenerrichtung ergibt sich eine dauernde Vegetationsbedeckung (Wiesenfläche) und damit eine vermindertes Erosionsrisiko.

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Im Vorhabensbereich sind keine Gewässer vorhanden. Im Waldbereich westlich des Vorhabens entspringt der Krottenbach.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einer Hochwassergefahrenfläche oder einem wassersensiblen Bereich.

Es ist von einem hohen Grundwasserflurabstand auszugehen.

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Es ist kein Oberbodenabtrag vorgesehen.

Gewässer werden vom Vorhaben nicht berührt oder beeinträchtigt.

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Das Baufeld liegt außerhalb von kleinräumigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen.

Auswirkungen:

Vorhabensbedingt ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Die nähere Umgebung des geplanten Vorhabens ist geprägt durch Ackerbau zwischen Waldinseln und kleinen Ortschaften.

Der Vorhabensbereich ist überwiegend ein Südhang (477-500 m ü.NN). Der Nordteil ist flacher und das Gelände zusätzlich leicht nach Westen geneigt. Der Südteil ist nach einer leichten Kuppe steiler Richtung Süden geneigt.

Wichtige Blickbezüge werden nicht berührt. Wegen des umgebenden Reliefs und der Waldflächen ist die Wahrnehmbarkeit des Vorhabensbereich nach Norden und Westen eingeschränkt. Gute Einsehbarkeit besteht aus Richtung Nordwesten, Osten und Süden. Eine Fernwirkung in Richtung Süden und Osten ist in Teilbereichen gegeben.

Auswirkungen:

Das geplante Vorhaben führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die Wahrnehmbarkeit bleibt dabei überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt.

Die Teilung der Anlage in zwei Bereiche reduziert die optische Wucht des Sondergebietes, auch aus größerer Entfernung. Eine gewisse Fernwirkung lässt sich aber hier nicht vermeiden. Mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen durch Hecken wird eine landschaftsgerechte Einbindung erreicht.

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Gemäß vorliegender Daten zum Denkmalschutz sind im Vorhabensbereich und dessen Umgebung keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

<u>Auswirkungen:</u>

Es sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Mensch

Beschreibung:

Vorbelastungen durch Lärm sind in der Umgebung des Vorhabens nicht gegeben.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen sind die Weiler Schachten, Diensthub und Westen in etwa 350 m nordwestlich, 200 m östlich und 200 m südwestlich der geplanten Anlage.

Das Gebiet ist für die Naherholung nicht erschlossen (keine offiziellen Wander- oder Radwege).

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Jedoch sind diese aufgrund der kurzen Bauzeit vertretbar. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich.

Aussagen zu vorhabensbedingten Blendwirkungen liegen nicht vor. Bei auftretenden Blendwirkungen sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

In Richtung der Wohngebäude erfolgt eine Eingrünung der Anlage in Form von 2-reihigen Hecken.

Die verlegten Leitungen werden an ein Gleichspannungsnetz angeschlossen, womit keine elektromagnetischen Felder entstehen.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die über die schutzgutspezifischen Betrachtungen hinausgehen sind nicht bekannt / werden nicht berührt.

5.2.3 Bestandsbewertung gemäß "Leitfaden"

Bestandstypen im Planungsbereich und ihre Bewertung gemäß Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Anhang A"

	Wertstufen schutzgutbezogen					Wertstufe gesamt
Bestandstyp	Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschafts- bild	
Acker (Blühfläche)	I+	l+	II-	l+	II-	ı
Intensiv genutztes Grünland	l+	II-	II-	I+	II-	II

Erläuterung Wertstufen:

I = Gebiet geringer Bedeutung

II = Gebiet mittlerer Bedeutung

III = Gebiet hoher Bedeutung

- = unterer Wert

+ = oberer Wert

5.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten dargelegt.

Fledermäuse

Quartiersbäume oder anderweitige Quartiersmöglichkeiten sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Eine Leitstruktur für strukturgebunden fliegende Arten bildet der Waldrand nördlich des Vorhabens. Von der Anlage gehen keine beeinträchtigenden Wirkungen auf dort jagende oder wandernde Fledermäuse aus. Eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Jagdhabitat ist möglich (Blühfläche). Aufgrund der gegebenen intensiven Nutzung des Vorhabensbereichs kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse handelt.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Für natürlicherweise vorkommende, europarechtlich geschützte Arten dieser Tiergruppe fehlen im Vorhabenswirkraum geeignete Habitate.

Ein Vorkommen der Haselmaus am im Norden angrenzenden Waldrand ist aufgrund des fehlenden Strauchmantels relativ unwahrscheinlich. In den Waldrand wird nicht eingegriffen.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Kriechtiere

Ein Vorkommen von Reptilien im Eingriffsbereich kann aufgrund der intensiven Nutzung ausgeschlossen werden. Im Waldrandbereich ist ein Vorkommen von Reptilien denkbar. Dort finden keine Eingriffe oder Beeinträchtigungen statt.

Aus artenschutzfachlicher Sicht führt die vorhabensbedingte Entwicklung von Extensivgrünland im Bereich der PV-Anlage und die Entwicklung der Heckenstruktur mit Saumbereichen zu einer Habitatverbesserung fur die Artengruppe der Reptilien.

Lurche

Laichgewässer, Überwinterungs-, Sommerlebensräume oder Wanderkorridore sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien kann damit ausgeschlossen werden.

Libellen

Im Vorhabenswirkraum liegen keine geeigneten Habitate. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Käfer

Im Vorhabenswirkraum liegen keine geeigneten Habitate. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Tagfalter, Nachtfalter

Aus dieser Tiergruppe können aufgrund der natürlichen Verbreitungsgebiete nur der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Nachtkerzenschwärmer im Vorhabenswirkraum auftreten. Da für die genannten Arten im Vorhabensbereich geeignete Habitate fehlen, kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Die Auswertung der genannten Grundlagen erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Bodenbrütende Vögel sind aufgrund der intensiven Nutzung mit hoher Bestandesstruktur, sowie der Kulissenwirkung von angrenzenden Gehölzbeständen derzeit nicht zu erwarten.

Um Konflikte mit bodenbrütenden Vogelarten vollständig auszuschließen, werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Vermeidungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt: Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Arten. Ist dies witterungsbedingt nicht möglich, erfolgt Vergrämen durch Aufstellen von Pfosten mit Trassierband oder Flatterleine in regelmäßigen Abständen auf der Fläche (genaue Vorgaben siehe textliche Festsetzung im Bebauungsplan).

Um vorhabensbedingte Kulissenwirkungen auf angrenzende Flächen zu minimieren, werden für die Eingrünung Strauchhecken festgesetzt.

Der angrenzende Wald ist als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten einzustufen. Er wird durch das

Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Brutvögeln kann damit ausgeschlossen werden.

5.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung des Baugebiets am geplanten Standort ist von einer Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker, Grünland) auszugehen.

5.4 Landschaftsplanerische Ziele

- · Intensive Randeingrünung an der West-, Ost- und Südseite der Anlage durch Heckenpflanzung
- Aufgrund der Anlagengröße ist bei dem in der Regel für derartige Anlagen anzusetzenden Kompensationsfaktor von 0,2 ein Kompensationsbedarf von ca. 0,71 ha zu erwarten. Der Ausgleich soll teilweise angrenzend zur Anlage und teilweise extern erbracht werden. Angestrebt wird die Entwicklung von breiten Heckenstrukturen angrenzend an die Anlage und einer Extensivwiese mit eingestreuten Gehölzstrukturen im Bereich der externen Ausgleichsfläche.

5.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden derzeit überwiegend im 200 m Korridor entlang von Autobahnen und Bahnlinien oder auf Konversionsflächen entwickelt (vorbelastete Standorte im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 b und c EEG 2021).

Im Gemeindegebiet von Tann sind keine Autobahnen und Bahnlinien vorhanden. Mögliche Konversionsflächen sind kaum vorhanden.

Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms (LEP 6.2.3) sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Weitere landschaftlich vorbelastete Standorte, neben den im EEG definierten Vorbelastungen, wären solche entlang von Bundesstraßen, angrenzend an Gewerbe- und Industriegebiete oder angrenzend an Hochspannungs-Freileitungen (110 kV).

Bundesstraßen verlaufen im Gemeindegebiet von Tann nicht.

Angrenzend an Gewerbeflächen gäbe es eine Potenzialfläche am Sägewerk Haberzagl. Es handelt sich um westexponiertes Grünland. Aufgrund des vorhandenen Baches (Talraum ist freizuhalten) ist keine direkte Anbindung an das Gewerbe möglich. Mögliche Blendwirkungen zur Staatstraße müssten überprüft werden. Bei der Ortschaft Henghub wäre auch die Ansiedlung einer PV-Anlage auf den südostexponierten Ackerflächen zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und der Gewerbefläche (Bauunternehmen) denkbar. Die Flächen sind aktuell nicht verfügbar, ggf. auch bereits als Erweiterungsflächen für das Gewerbe eingeplant und die mögliche Anbindung an das Stromnetz gemäß Daten des EnergieAtlas Bayern ist nicht besser als beim geplanten Standort. An anderen Gewerbestandorten im Gemeindegebiet bieten sich PV-Freiflächenanlagen nicht an.

Entlang von Hochspannungs-Freileitungen gäbe es südlich der Ortschaft Weizhof eine geeignete Ackerfläche. Sie ist vergleichbar gut für eine PV-Nutzung geeignet wie der Standort Schachten, steht aber aktuell nicht zur Verfügung. Andere Flächen entlang von 110-kV-Leitungen liegen nahe an Siedlungen, sind nordexponiert oder sind zu stark einsehbar.

Da die Gemeinde Sonnenenergie-Nutzung in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlage fördern will und dabei diese Energieerzeugung höher gewichtet als die Konzentration von PV-Anlagen auf vorbelastete Standorte, werden auch Flächen außerhalb von vorbelasteten Standorten für die Planung in Betracht gezogen.

Die vorhandenen, oben genannten Möglichkeiten an landschaftlich vorbelasteten Bereichen werden von der Gemeinde nicht bevorzugt mit Sondergebieten für PV-Anlagen überplant.

Der vorliegende Standort bei der Ortschaft Schachten wird aus folgenden Gründen als geeignet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eingestuft:

- · Grundstück ist verfügbar.
- Wirtschaftliche Aspekte:
 - Eine Vergütung der Freiflächenanlage kann erwartet werden (landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet, siehe Kapitel 5.1.2).
 - Eine Anbindung an das bestehende Stromnetz ist von den Bayernwerken zugesagt.
 - Anbindung für den Verkehr ist durch den vorhandenen Flurweg mit Anbindung an die Gemeindeverbindungsstraße gegeben.
- · Landschaftsplanerische / Ökologische Aspekte:
 - Keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes.
 - Keine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope.
 - Keine Inanspruchnahme besonders wertvoller Böden. Stattdessen verbesserter Erosionsschutz.
 - Keine Beeinträchtigung von Gewässern.
 - Nur teilweise einsehbar, geringe Fernwirkung; Wahrnehmbarkeit durch abschirmende Gehölzpflanzungen weiter reduzierbar.
 - Kein Erholungsgebiet oder Gebiet mit wertvollen Kultur- oder Sachgütern.

Es handelt sich insgesamt um einen Standort mit geringem Konfliktpotential. Aus diesem Grund werden Standortalternativen im Gemeindegebiet nicht im Detail untersucht.

Der vorliegende Standort ist als geeignet für PV-Freiflächenanlagen identifiziert worden.

5.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Abhandlung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden (Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003) verwendet in Verbindung mit dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014).

Faunistische Erhebungen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht durchgeführt. Es erfolgte eine Potenzialabschätzung aufgrund der vorhandenen Nutzungs- und Habitatstrukturen. Es ergeben sich keine gravierenden Unsicherheiten hinsichtlich Bewertung und Planung.

5.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Überwachungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert.

5.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der geplanten Sondergebietsausweisung wird die Anlage einer ca. 3,53 ha großen Photovoltaikanlage angestrebt (Nordteil 1,84 ha, Südteil 1,69 ha).

Es werden Flächen von geringer bis mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht.

Durch eine Randeingrünung mit Heckenstreifen erfolgt eine gestalterische Einbindung. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sehen die Entwicklung von zwei breiten Heckensteifen mit Saumbereich und einer Extensivwiese mit Heckenstreifen, Obstbäumen und angrenzend an den Waldrand einem Strauchmantel vor.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
Arten und Lebensräume	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima, Luft	-
Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	-
Mensch	gering
Wechselwirkungen	-